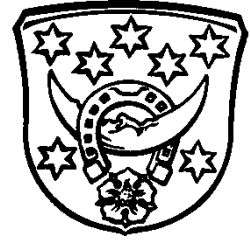


Gemeinde Roßdorf

Haupt - und Finanzausschuss



Roßdorf, den 16.04.2024

B e k a n n t m a c h u n g

**Am Dienstag, den 23.04.2024, 19:00 Uhr,
findet im Gemeindesaal der Rehberghalle
in Roßdorf, Ringstraße 61,**

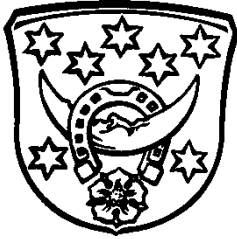
eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Beratungsniederschrift vom 27.02.2024
5. Wahl eines/r Ausschussvorsitzenden
6. Wahl eines/r stellvertretenden Ausschussvorsitzenden (optional)
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Roßdorf
8. Erlass einer Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Roßdorf (Obdachlosensatzung)
9. Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Re-Installierung und Erweiterung Runder Tisch Kinderbetreuung
11. Antrag der SPD-Fraktion auf Kostenübernahme der Klausurtagung gem. § 5 Entschädigungssatzung

Mit freundlichen Grüßen

Markus Crößmann
stellv. Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. I/VL-3/2024

Datum

04.04.2024

Gemeinde Roßdorf

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	26.04.2024	beschließend

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Roßdorf

Anlage(n):

1. Hundesteuersatzung -Entwurf-
2. Hundesteuer Kreisdurchschnitt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der beiliegenden Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer(HStS) im Gebiet der Gemeinde Roßdorf (Hundesteuersatzung) wird zugestimmt.
2. Die neue Hundesteuersatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2018, in der Fassung vom 01.01.2019, außer Kraft.

Begründung:

Der Steuersatz der Hundesteuer wurde zuletzt am 01.01.2012 angepasst.

Die Satzung wird an die Formulierungen des aktuellen Satzungsmusters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) angepasst. Damit wird der aktuellen Rechtslage sowie der gängigen Formulierung, entsprechend der Empfehlung des HSGB, entsprochen. Die Anpassungen sind farblich dargestellt.

Weitere Änderungen:

§ 10 Abs. 4: Für eine Weitergabe von Daten außerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen Steuersatzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die gemeindliche Satzung kann nur Regelungen für das jeweilige Gemeindegebiet treffen. Daher ist die einschränkende Regelung im 2. Halbsatz unabdingbar.

§ 12 Datenschutz: Die Regelungen der AO (§§ 33, 90, 97) und DSGVO (Art. 6 Abs. 1c) bieten ausreichende Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung. Sie sind im Verwaltungsverfahren in Steuersachen nach der AO unmittelbar anzuwenden. Daher entfällt dieser Paragraph in der Mustersatzung des HSGB und soll künftig auch in der Satzung der Gemeinde Roßdorf entfallen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten: Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist nicht erforderlich, da eine Regelung nach dem KAG besteht. Entsprechend dem Satzungsmuster wird vorgeschlagen auch diesen Paragraph zu streichen und die aktuelle Fassung des KAG anzuwenden.

Einnahmen durch Hundesteuer (Hunde Stand 05.04.2024)

		Summe alt	Gesamt	Summe neu	Gesamt	Mehreinnahmen
Ersthund	674	48,00 €	32.352,00 €	72,00 €	48.528,00 €	16.176,00 €
Zweithund	95	78,00 €	7.410,00 €	120,00 €	11.400,00 €	3.990,00 €
weiterer Hund	10	102,00 €	1.020,00 €	144,00 €	1.440,00 €	420,00 €
steuerfrei	19	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ermäßigt Ersthund	8	24,00 €	192,00 €	36,00 €	288,00 €	96,00 €
ermäßigt Zweitund	1	39,00 €	39,00 €	60,00 €	60,00 €	21,00 €
gefährlicher Hund	8	600,00 €	4.800,00 €	900,00 €	7.200,00 €	2.400,00 €
	815		45.813,00 €		68.916,00 €	23.103,00 €

Klimaauswirkungen:

Durch den Beschluss sind keine negativen Klimaauswirkungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkung:

Buchungsstelle:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung: Ja Nein

Zustimmung nach § 100 HGO ist erforderlich: Ja Nein

Norman Zimmermann
Bürgermeister

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am 26.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hundesteuersatzung (HStS)

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|--------------------------------|
| für den ersten Hund | 48,00 72,00 EURO, |
| für den zweiten Hund | 78,00 120,00 EURO, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 102,00 144,00 EURO. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich ~~600,00~~ 900,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen **und hierzu erforderlich sind**.
- Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- a) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres,
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
- a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 – nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 - 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 - 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. [In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.](#)
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Roßdorf -Steueramt- unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Die Gemeinde Roßdorf kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, [sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Roßdorf liegt.](#)

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz -entfällt-

§13 § 12 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- ~~(3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.~~

§ 14 § 13 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

~~(2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7.1.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.~~

Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. §§ 3 und 57 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gilt entsprechend.

- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

~~§ 15 Ordnungswidrigkeiten -entfällt-~~

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2018, in der Fassung vom 01.01.2019, außer Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Roßdorf, den xx.xx.2024
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf, durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom xx.xx.2024 öffentlich bekannt gemacht.

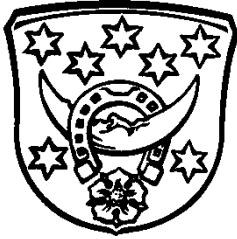
Roßdorf, den xx.xx.2024
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister

Hundesteuer - €/Jahr - nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Unterlagen

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	für den 1. Hund	für den 2. Hund	für jeden weiteren Hund	gefährlicher Hund
1	Alsbach-Hähnlein	60,00	84,00	96,00	360,00
2	Babenhausen	60,00	90,00	120,00	600,00
3	Bickenbach	40,00	50,00	60,00	500,00
4	Dieburg	54,00	81,00	108,00	504,00
5	Eppertshausen	60,00	90,00	120,00	750,00
6	Erzhausen	60,00	120,00	144,00	720,00
7	Fischbachtal	48,00	66,00	84,00	600,00
8	Griesheim	54,00	72,00	96,00	
9	Groß-Bieberau	48,00	96,00	120,00	600,00
10	Groß-Umstadt	60,00	90,00	120,00 *	660,00
11	Groß-Zimmern	48,00	72,00	96,00	600,00
12	Messel	72,00	120,00	144,00	900,00
13	Modautal	60,00	84,00	108,00	600,00
14	Mühltal	60,00	96,00	120,00	600,00
15	Münster (Hessen)	60,00	96,00	120,00	600,00
16	Ober-Ramstadt	72,00	120,00	144,00	900,00
17	Otzberg	60,00	78,00	96,00	600,00
18	Pfungstadt	48,00	96,00	108,00	600,00
19	Reinheim	36,00	48,00	60,00	
20	Roßdorf	48,00	78,00	102,00	600,00
21	Schaafheim	60,00	90,00	120,00	600,00
22	Seeheim-Jugenheim	60,00	96,00	120,00	480,00
23	Weierstadt	42,00	72,00	96,00	
	Kreisdurchschnitt	55,22	86,30	108,78	618,70

*) Die Stadt Groß-Umstadt erhebt für den dritten Hund 120 € und für jeden weiteren Hund je 20 € mehr als für den vorherigen Hund.



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. I/VL-4/2024

Datum

05.04.2024

Gemeinde Roßdorf

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales	22.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	26.04.2024	beschließend

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Roßdorf (Obdachlosensatzung)

Anlage(n):

1. Obdachlosensatzung -Entwurf-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der beiliegenden Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Roßdorf (Obdachlosensatzung) wird zugestimmt.

Begründung:

Für die Liegenschaften in der Gemeinde Roßdorf gibt es keinerlei Vorgaben / Regelungen bezüglich der

- Belegung
- Unterbringung
- Nutzung
- Hausrecht
- Hausordnung
- Gebühren und
- Räumung, pp.

der Unterkünfte. Dies ist aber zwingend erforderlich, um rechtlich agieren zu können. Es ist daher notwendig eine „Obdachlosensatzung“ zu erlassen, um das gemeinschaftliche Leben in den Unterkünften regeln zu können. Der Satzungsentwurf wurden durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Klimaauswirkungen:

Durch den Beschluss sind keine negativen Klimaauswirkungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkung:

Buchungsstelle:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung: Ja Nein

Zustimmung nach § 100 HGO ist erforderlich: Ja Nein

Norman Zimmermann
Bürgermeister

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen



Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Roßdorf (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), i.V.m. §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 26.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Roßdorf (Obdachlosensatzung)

§ 1 Rechtsform/ Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Gemeinde Roßdorf Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte können sich in gemeindeeigenen oder angemieteten Gebäuden im Gemeindegebiet befinden.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft wird der oder dem Obdachlosen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der oder dem Obdachlosen besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe innerhalb der Unterkunft besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Verfügung begründet. Es beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzerverhältnisses bzw. einer Räumung oder Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - a) die oder der eingewiesene Obdachlose sich eine andere Unterkunft verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erneuerungs-, oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c) bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen Gemeinde und dem Dritten beendet wird,
 - d) die oder der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,

- e) die oder der Eingewiesene Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
- f) die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht in Anspruch genommen wird. Sie gilt in diesem Falle ohne Anzeige der eingewiesenen Person als geräumt und kann von der Obdachlosenbehörde anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Person werden für die Dauer von drei Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Obdachlosenbehörde verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet,
- g) die oder der Eingewiesene sich nachweislich um eine neue Unterkunft nicht bemüht. Der Nachweis ist gegeben, wenn monatlich sechs Nachweise durch Vorlage des Formulars "Nachweise über die Wohnungssuche" nachgewiesen werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Roßdorf werden für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren erhoben. Diese orientieren sich grundsätzlich an den Richtlinien (Anzahl der Personen/Wohnfläche) der Kreisagentur für Beschäftigung beim Landkreis Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Schuldnerinnen bzw. Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personen, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden und die Unterkunft nutzen.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe an die gebührenpflichtige Person zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren werden monatlich erhoben.
- (6) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen ausschließlich nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr/ ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen jeglicher Art, insbesondere Um- und Einbauten sowie Installationen sind untersagt, sofern sie nicht mit schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Die eingewiesene Person ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Die Benutzerin/ der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn sie/ er
 - a) ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - b) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzerin/ der Benutzer erklärt, dass sie/ er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Werden von der Benutzerin/ dem Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 vorgenommen, so kann die Gemeinde diese auf Kosten der oder des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Die Gemeinde kann darüber hinaus erforderliche Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
- (9) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 6 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin/ der Benutzer diese der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerin/ der Benutzer haftet
 - a) für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr oder ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden,
 - b) wenn die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet wird,
 - c) für Schäden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrer/ seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Gemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen.

- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und die zugehörigen Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin / der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Der Benutzerin/ dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 8 Hausordnung

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, eine Hausordnung für die in § 1 Abs. 1 genannten Unterkünfte zu erlassen. Diese ist durch die Benutzerin / den Benutzer zu beachten.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/ der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin/ der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf sie/ er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Benutzerin / der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Die Obdachlosenbehörde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin / der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden diese durch die Obdachlosenbehörde verwertet.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jede Benutzerin/ jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin/ ein Benutzer ihre/ seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung gemäß § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 Kraftfahrzeuge abstellt,
 6. entgegen § 5 Abs. 9 das Beauftragen der Gemeinde Zutritt verwehrt,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß übergibt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, möglichst übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Roßdorf, den XX.XX.2024
Für den Gemeindevorstand

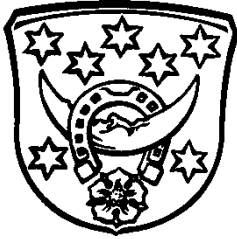
, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf, durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom XX XX 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Roßdorf, den XX.XX. 2024
Für den Gemeindevorstand

, Bürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. I/VL-5/2024

Datum

10.04.2024

Gemeinde Roßdorf

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales	22.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	26.04.2024	beschließend

Betreff:

Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf

Anlage(n):

1. Änderung Gebührensatzung Freibad und Eisbahn

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gebühr der ermäßigten Saisonkarte unter § 3 Ziffer 3.2 der Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf wird von 25,00 € auf 45,00 € erhöht.

Begründung:

Durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.03.2023 ist das Gebührengelage der Saisonkarten nicht mehr stimmig. Entsprechend den Einzelkarten (Erwachsene 4,00 € und Ermäßigte 2,00 €) soll die Saisonkarte für Ermäßigte ebenfalls die Hälfte der Gebühr für Erwachsene betragen.

Daher wird vorgeschlagen die Gebühr unter § 3 Ziffer 3.2 der Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf von 25,00 € auf 45,00 € zu erhöhen.

Klimaauswirkungen:

Durch den Beschluss sind keine negativen Klimaauswirkungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkung:

Buchungsstelle:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung: Ja Nein

Zustimmung nach § 100 HGO ist erforderlich: Ja Nein

Norman Zimmermann
Bürgermeister

() einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
----------------	---	-------	---	---------	---	--------------

1. Änderung der Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziff. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), sowie der Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Roßdorf vom 24.05.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 26.04.2024 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf beschlossen:

Artikel I

Die Gebühr der ermäßigten Saisonkarte unter § 3 Ziffer 3.2 der Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf wird von 25,00 € auf 45,00 € erhöht.

Artikel II

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 29.04.2024
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister



Antrag

Antrag Nr. AT-22/2023 1. Ergänzung der Grüne-Fraktion

Datum	15.12.2023 red. geändert am 21.04.2024
-------	--

Gemeinde Roßdorf

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2023	beschließend
Gemeindevertretung	01.03.2024	beschließend
Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales	22.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	26.04.2024	beschließend

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Re-Installierung und Erweiterung Runder Tisch Kinderbetreuung

Anlage(n):

1. Antrag Grüne KiTa-Runder Tisch Kinderbetreuung_redaktionell geändert
2. Antrag Grüne KiTa-Runder Tisch Kinderbetreuung_redaktionell geändert2

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, den Gemeindevorstand zu beauftragen, den Runden Tisch Kinderbetreuung mindestens 2x jährlich stattfinden zu lassen, bei Bedarf auch häufiger. Im Vorfeld wird eine Tagesordnung verschickt, um eine Vorbereitung zu ermöglichen. Aus den Fraktionen sollen jeweils zwei Personen teilnehmen.

Zudem wird der Personenkreis erweitert:

Es werden zusätzlich die interessierten Elternbeiratsmitglieder der Roßdörfer und Gundernhäuser Kindertagesstätten eingeladen. Außerdem kann eine Vertreterin der Leitungen eingeladen werden. In der Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales, die auf den Runden Tisch folgt, wird aus diesem berichtet.

Der Runde Tisch „Kinderbetreuung“ ist kein Beschlussorgan, sondern dient zum Informationsaustausch und zur Diskussion.

Begründung:

Da die Lage in den Kindertagesstätten auch in absehbarer Zukunft angespannt bleiben wird, soll der Runde Tisch „Kinderbetreuung“ genutzt werden für Diskussionen, sowie für den Austausch zwischen Politik, Kita-Angestellten und Leitungen sowie den Eltern.

Beim Runden Tisch „Kinderbetreuung“ berichtete bisher die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den aktuellen Stand zur Kinderbetreuung an Vertreter:innen der Fraktionen; das letzte Mal gab es auch einen Austausch mit den Leitungen der Kindertagesstätten.

Bislang konzentrierte sich der Runde Tisch insbesondere auf die Anzahl freie Plätze in den Kindertagesstätten beziehungsweise den Mangel daran. Ziel dieses Antrags ist es, einen Raum des Austauschs zu schaffen. Es sollen die Perspektiven der Leitungen und der Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Um ein ganzheitliches Bild zu erhalten ist es sinnvoll, neu auch die Perspektive der Eltern zu berücksichtigen. Diese kann durch die Erweiterung des Runden Tisches auf die Elternvertretungen erreicht werden. Die Elternvertreter:innen können die Eltern im Vorfeld des Termins über diesen informieren und Themen und Anmerkungen mitnehmen.

Es hat sich klar gezeigt, dass beim Thema Kinderbetreuung ein intensiver, inhaltlicher Austausch eine große Bereicherung bringt.

Für DIE GRÜNEN
Kerstin Schuchmann

() einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
-------------------	---	-------	---	---------	---	--------------



**An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
An das Parlamentarische Büro**

Roßdorf 11.12.2023

Sehr geehrte Herren,

Der nachfolgende Antrag soll bitte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt werden. Der Antrag soll vorab im SKS beraten werden.

Re-Installierung und Erweiterung Runder Tisch Kinderbetreuung

Die Gemeindevertretung möge beschließen, den Gemeindevorstand zu beauftragen, die Vereinbarung des Ältestenrates aus dem Jahr 2018 zum Runden Tisch „Kinderbetreuung“ einzuhalten. Der Runde Tisch „Kinderbetreuung“ soll mindestens zweimal jährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Im Vorfeld wird eine Tagesordnung verschickt, um eine Vorbereitung zu ermöglichen. Aus den Fraktionen sollen weiterhin jeweils zwei Personen teilnehmen.

Zudem wird der Personenkreis erweitert: Es werden zusätzlich zu mindestens einer Vertreterin der Leitungen auch die interessierten Elternbeiratsmitglieder der Roßdörfer und Gundernhäuser Kindertagesstätten eingeladen. Außerdem wird das für die Kindertagesstätten zuständige Mitglied des Gemeindevorstands eingeladen, um aus den Elternbeiratssitzungen berichten zu können. Für diesen Zweck wird er oder sie von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, sofern keine Persönlichkeitsrechte oder Datenschutzbelange betroffen sind.

In der Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales, die auf den Runden Tisch folgt, wird aus diesem berichtet.

Der Runde Tisch „Kinderbetreuung“ ist kein Beschlussorgan, sondern dient zum Informationsaustausch und zur Diskussion.

Begründung

Da die Lage in den Kindertagesstätten auch in absehbarer Zukunft angespannt bleiben wird, soll der Runde Tisch „Kinderbetreuung“ genutzt werden für Diskussionen, sowie für den Austausch zwischen Politik, Kita-Angestellten und Leitungen sowie den Eltern.

Beim Runden Tisch „Kinderbetreuung“ berichtete bisher die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den aktuellen Stand zur Kinderbetreuung an Vertreter:innen der Fraktionen; das letzte Mal gab es auch einen Austausch mit den Leitungen der Kindertagesstätten.

Bislang konzentrierte sich der Runde Tisch insbesondere auf die Anzahl freie Plätze in den Kindertagesstätten beziehungsweise den Mangel daran. Ziel dieses Antrags ist es, einen Raum des Austauschs zu schaffen. Es sollen die Perspektiven der Leitungen und der Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Um ein ganzheitliches Bild zu erhalten ist es sinnvoll, neu auch die Perspektive der Eltern zu berücksichtigen. Diese kann durch die Erweiterung des Runden Tisches auf die Elternvertretungen erreicht werden. Die Elternvertreter:innen können die Eltern im Vorfeld des Termins über diesen informieren und Themen und Anmerkungen mitnehmen.

Es hat sich klar gezeigt, dass beim Thema Kinderbetreuung ein intensiver, inhaltlicher Austausch eine große Bereicherung bringt.

Mit freundlichen Grüßen

Für DIE GRÜNEN: Kerstin Schuchmann



**An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
An das Parlamentarische Büro**

Roßdorf 21.04.24

Sehr geehrte Herren,

Der nachfolgende Antrag wurde am 15.12.23 durch die Gemeindevertretung beschlossen; anschließend wurde durch den Bürgermeister Widerspruch eingelegt. In Teilen können wir dem Widerspruch folgen und daher einzelne Sätze streichen. Der Antrag ist aufgrund des Widerspruchs bereits auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung und des SKS.

Antrag: Runder Tisch Kinderbetreuung

Die Gemeindevertretung möge beschließen, den Gemeindevorstand zu beauftragen, den Runden Tisch Kinderbetreuung mindestens 2x jährlich stattfinden zu lassen, bei Bedarf auch häufiger. Im Vorfeld wird eine Tagesordnung verschickt, um eine Vorbereitung zu ermöglichen. Aus den Fraktionen sollen jeweils zwei Personen teilnehmen.

Zudem wird der Personenkreis erweitert:

Es werden zusätzlich die interessierten Elternbeiratsmitglieder der Roßdörfer und Gundernhäuser Kindertagesstätten eingeladen. Außerdem kann eine Vertreterin der Leitungen eingeladen werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales, die auf den Runden Tisch folgt, wird aus diesem berichtet.

Der Runde Tisch „Kinderbetreuung“ ist kein Beschlussorgan, sondern dient zum Informationsaustausch und zur Diskussion.

Begründung

Da die Lage in den Kindertagesstätten auch in absehbarer Zukunft angespannt bleiben wird, soll der Runde Tisch „Kinderbetreuung“ genutzt werden für Diskussionen, sowie für den Austausch zwischen Politik, Kita-Angestellten und Leitungen sowie den Eltern.

Beim Runden Tisch „Kinderbetreuung“ berichtete bisher die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den aktuellen Stand zur Kinderbetreuung an Vertreter:innen der Fraktionen; das letzte Mal gab es auch einen Austausch mit den Leitungen der Kindertagesstätten.

Bislang konzentrierte sich der Runde Tisch insbesondere auf die Anzahl freie Plätze in den Kindertagesstätten beziehungsweise den Mangel daran. Ziel dieses Antrags ist es, einen Raum des Austauschs zu schaffen. Es sollen die Perspektiven der Leitungen und der Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Um ein ganzheitliches Bild zu erhalten ist es sinnvoll, neu auch die Perspektive der Eltern zu berücksichtigen. Diese kann durch die Erweiterung des Runden Tisches auf die Elternvertretungen erreicht werden. Die Elternvertreter:innen können die Eltern im Vorfeld des Termins über diesen informieren und Themen und Anmerkungen mitnehmen.

Es hat sich klar gezeigt, dass beim Thema Kinderbetreuung ein intensiver, inhaltlicher Austausch eine große Bereicherung bringt.

Mit freundlichen Grüßen

Für DIE GRÜNEN: Kerstin Schuchmann



Antrag der SPD Fraktion

An den Vorsitzenden des
Haupt- und Finanzausschusses

Rossdorf, den 02.04.2024

Die SPD Fraktion beantragt die Kostenübernahme für eine Klausurtagung gem. § 5 der Entschädigungssatzung zuzustimmen

In der Zeit vom 15.03 bis 16.03.2024 findet eine Klausurtagung der
SPD Fraktion im Hotel Berghof, Erzbach Reichelsheim.

Wir bitten um Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses zur
Kostenübernahme gem. § 5 der Entschädigungssatzung

Maria Bichler
Fraktionsvorsitzende